



An alle Mitgliedskapellen
Rundschreiben Nr. 08/2021

Bozen, den 22. Mai 2021

INHALT

AUS DEM VERBAND



Neue Maßnahmen für die Tätigkeiten in unseren Musikkapellen

Sehr geehrte Obleute und Kapellmeister*innen!
Liebe Musikanten*innen!

Ganz überraschend sind nun auf Grund von Lockerungen in anderen Bereichen auch für unsere Tätigkeiten in den Musikkapellen neue erleichterte Maßnahmen vom VSM vorgeschlagen und von der Politik

beschlossen worden.

Wir verweisen auf die neuen gesetzlichen Verordnungen des Landes, im Besonderen auf die Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 23 vom 21.05.2021 sowie auf die Anlage A des Landesgesetzes vom 08.05.2020, Nr. 4.

Auszüge aus der Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 23 vom 21.05.2021

22) Es besteht die Pflicht, immer einen **Schutz der Atemwege** bei sich zu haben und diesen an allen geschlossenen Orten, mit Ausnahme der eigenen Wohnung, zu tragen sowie an sämtlichen Orten im Freien, mit Ausnahme jener Orte, an denen es aufgrund der Beschaffenheit und angesichts der Umstände gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben; ...

27) Es besteht die Pflicht, zwischen den Personen einen **Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter** einzuhalten, vorbehaltlich der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen.

30) **Öffentlich zugängliche Aufführungen** in Theatern, Konzertsälen, Kinos und an anderen öffentlich zugänglichen Orten, auch im Freien, werden ausschließlich mittels Zuweisung von **vorgemerkten Sitzplätzen durchgeführt**. Es wird die Einhaltung der geltenden Richtlinien und des Personenabstandes von mindestens einem Meter gewährleistet, sowohl für die nicht im selben Haushalt Zusammenlebenden als auch für das Personal. Bei Aufführungen im Freien dürfen nicht mehr als 1000 Zuschauer/innen anwesend sein, bei Aufführungen in geschlossenen Räumen nicht mehr als 500 Zuschauer/innen pro Saal.

32) Die **Aufführungen** von Chören und Musikkapellen erfolgen unter **Einhaltung von Punkt 30) oder bei wandernden Darbietungen unter Einhaltung des Personenabstands von 1 Meter**. Die **Proben** der Chöre und Musikkapellen erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Anhang A des Landesgesetzes Nr. 4/2020 (siehe unten).

33) Dort wo die Tätigkeiten im Sinne der Punkte 30) bis 32) **in Innenräumen** durchgeführt werden, setzt der Zugang zur Einrichtung das Vorweisen einer **grünen Bescheinigung** gemäß Punkt 46) voraus.



46) Für die Zwecke dieser Dringlichkeitsmaßnahme ist unter der Bezeichnung **„grüne Bescheinigung“** eine Bescheinigung zu verstehen, die der Südtiroler Sanitätsbetrieb oder eine andere Gesundheitsbehörde auf der Grundlage spezifischer Protokolle zum Nachweis einer der folgenden Situationen ausstellt:

- a) erfolgte Impfung gegen SARS-CoV-2;
- b) Genesung von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2;
- c) durchgeführter SARS-CoV-2-Tests mit negativem Ergebnis.

Die Personen, die Aktivitäten ausüben, die dies vorsehen, **müssen sich die besagte Bescheinigung vorzeigen lassen.**

Anlage A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8.Mai 2020

II.G. Spezifische Maßnahmen für kulturelle Tätigkeiten, Übungen und Proben...

Proben und Aufführungen von Musikkapellen und Chören sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Einhaltung des **Sicherheitsabstandes** zwischen den Personen von **1 Meter** für die Musikkapellen und **1,5 Metern** für die Chöre sowie der generellen Maßnahmen laut Abschnitt I. Die Personen dürfen sich nicht frontal gegenüberstehen, mit Ausnahme des Leiters/der Leiterin, der/die in diesem Fall einen Abstand von **3 Metern** oder mit Schutz der Atemwege von **1,5 Metern** einzuhalten hat.
- Das jeweilige **Instrument** mit Zubehör darf nur von einer Person verwendet werden. Die Reinigung der Instrumente erfolgt vor und nach den Proben zu Hause. Jede Person muss vor dem Verlassen des zugeordneten Platzes die **Hände desinfizieren** und Mund und Nase bedecken.
- Wenn möglich, sollten Proben im Freien abgehalten werden. Bei Proben in geschlossenen Räumen müssen zusätzlich zur Einhaltung der Maßnahme laut Abschnitt II Punkt 2 zu Beginn und am Ende der Proben alle vorhandenen Türen und Fenster geöffnet werden.

.....

Zusätzliche Hinweise:

Marschierproben und -auftritte, Prozessionen, kleine Ständchen

Diese und ähnliche Auftritte im Freien fallen unter die Maßnahmen Punkt 32) „wandernde Darbietungen“ und sind wie dort vorgesehen zu regeln, **ohne „Grüne Bescheinigung“**, aber im **Abstand von mind. 1 Meter**.

Voraussetzungen zur „Grünen Bescheinigung“

Für die Erlangung der „Grünen Bescheinigung“ sind neben den Bestätigungen der Sanitätsbehörde zu erfolgter Impfung bzw. Genesung folgende Tests vorgesehen und gültig:

- Nasenflügeltest der Schulen (im Rahmen des vom Sanitätsbetrieb organisierten Pilotprojektes)
- Nasenflügeltest in den Teststationen einer Gemeinde oder einer anderen offiziellen Einrichtung, der vom Sanitätsbetrieb bestätigt wird
- Anti-Gen-Test, der vom Sanitätsbetrieb durchgeführt wird
- PCR-Test, der vom Sanitätsbetrieb durchgeführt wird

Kontrolle der „Grünen Bescheinigung“

Die für die einzelnen Aktivitäten notwendige „Grüne Bescheinigung“ bzw. die entsprechenden Dokumente in Papierform werden vor Beginn einer jeden Veranstaltung von jedem/jeder Teilnehmer*in verlangt (siehe Punkt 46). **Für die Kontrolle sind die Obleute oder die von ihnen dazu delegierten Personen zuständig.**

Noch zu klären

Leider konnten die Punkte **„Vollversammlungen“** und **„Nasenflügeltests in den Vereinen“** bis heute noch nicht einer guten Lösung zugeführt werden. Wir bleiben am Ball und werden weitere Absprachen mit der Politik treffen.





Wir ersuchen alle Verantwortungsträger und alle Musikant*innen verantwortungsvoll zu agieren und die vorgeschriebenen Regeln genau einzuhalten, damit Ansteckungen bei unseren Tätigkeiten möglichst vermieden werden.

Wir wünschen gutes Musizieren und viel Freude

Pepi Fauster
Verbandsobmann

Meinhard Windisch
Verbandskapellmeister

Andreas Bonell
Verbandsgeschäftsführer

